

die Existenz eines klosterfremden Abtes voraussetzt, bei dem es sich nach Lage der Dinge nur um den Abt von Cluny handeln konnte.

Die beiden Calixtfälschungen, die zwei Eugenfalsifikate und BF gehören nach der bisherigen Meinung der Forschung einer Fälschungsgruppe an. Die vier Papsturkunden werden schon durch die Gleichheit der Schrift zusammengefaßt. Über die mögliche Identität des Schreibers von BF mit demjenigen der päpstlichen Privilegien möchten wir uns nicht so bestimmt äußern wie Hirsch²⁹⁹⁾, der auch BF demselben Schreiber zuwies. Kehr³⁰⁰⁾ hat darüber viel vorsichtiger geurteilt, und über die bloße Möglichkeit einer Identität wird man nicht hinauskommen. BF wird aber vom Inhalt her mit CB, E 1 und E 2 zu einer Gruppe vereinigt, denn alle drei stützen ja BF mit dem Passus über die Bestätigung des von Berta geschenkten und von den Kaisern bestätigten Klostergutes. Hirsch sah, daß die ganze Gruppe im Zusammenhang mit den Bemühungen um St. 3661 von 1153 stand. Er hielt es für gegeben³⁰¹⁾, daß Peterlingen damals bei dem jungen König Friedrich I. zwei Ziele verfolgt habe: einmal die Wiedergewinnung der Vogtei über Kerzers, zum anderen die Unabhängigkeit von Cluny. Mit der ersten Forderung sei Peterlingen, wie sich aus St. 3661 ergibt, beim König durchgedrungen, nicht aber mit der weitergehenden Forderung, denn St. 3661 zementiert ja gerade die Mitwirkung des Abtes von Cluny an der Bestallung des Vogts für Kerzers.

Bei Kerzers liegt der Fall klar. BF, CB, E 1 und E 2 zielen alle deutlich in diese Richtung. Mit DO. II. 307 von 983 hatte Peterlingen überdies noch einen echten Rechtstitel in der Hand, der die Freiheit der Vogtwahl für den Abt (von Cluny) und die Mönche (von Peterlingen) verbriefte. So konnte der formale Prozeß, den der Prior beim König anstrebte, nur zugunsten des Klosters ausgehen. Die Peterlinger operierten dabei ausdrücklich mit dem Argument, Udelhard von Vivirs, der sich die Vogtei angemäßt hatte, habe *contra sanctita privilegyorum predecessorum nostrorum* (d. h. des Königs; so St. 3661) verstoßen, was sich nur auf DO. II. 307 beziehen kann.

Ob man aber auch die Frage der freien Abtswahl 1153 bei dem Hoftag in Besançon, wo über die Peterlinger Klage verhandelt wurde, überhaupt zur Sprache brachte und erörterte, wie Hirsch unterstellt,

²⁹⁹⁾ Ebd. S. 397 f.

³⁰⁰⁾ Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 471 Anm. 1.

³⁰¹⁾ Hirsch, Festschrift Brackmann S. 401.